

Information zur Eintragung in die Sachverständigenliste

Über die Eintragung in die Sachverständigenliste der Hamburgischen Architektenkammer entscheidet der unabhängige Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer auf Grundlage der Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung).

Im Eintragungsverfahren müssen die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 2 der Sachverständigenordnung nachgewiesen werden. Bitte lesen Sie die Sachverständigenordnung vollständig, um sich über Voraussetzungen und Pflichten zu informieren.

Eine Eintragung kann im Regelfall nur erfolgen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller seinen Wohnsitz oder die berufliche Niederlassung in der Freien und Hansestadt Hamburg und das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine schriftliche Eingangsbestätigung, ggf. weitere Hinweise zum Verfahren. Für die Bearbeitung des Antrages wird nach Kostenordnung eine Gebühr in Höhe von 600 € mit dem Eingang des Antrages fällig. Nach Antragseingang erhalten Sie einen Zahlungshinweis.

Bitte lesen Sie unsere folgenden Informationen zu den benötigten Antragsunterlagen. Bei weiteren Fragen zum Eintragungsverfahren erreichen Sie Herrn Heymann per E-Mail an eintragung@akhh.de oder unter T 040 441841-40.

Antragsunterlagen

Für einen Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen sind die folgenden Unterlagen einzureichen. Sie erhalten diese Unterlagen nicht zurück.

1. **Antrag** auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen im Original. Datum und Unterschrift nicht vergessen!
2. **Personalausweis** (Vor- und Rückseite) oder Reisepass mit Meldebestätigung als Kopie.
3. **Beruflicher Lebenslauf** mit Aufstellung der beruflichen Tätigkeit und ggf. weiterer Nebentätigkeiten, jeweils unter Angabe der Firma, des Beginns und des Endes sowie der Art der Tätigkeit zum Nachweis einer mindestens 5-jährigen praktischen Tätigkeit als Sachverständiger. Datum und Unterschrift nicht vergessen!
4. **Nachweise der Berufsausbildung, weiterer Ausbildungen und Fortbildungen** die eine besondere Sachkunde nachweisen, sowie ggf. Bescheinigungen über bereits bestehende Eintragungen als Sachverständiger als beglaubigte Kopien.
5. **Mindestens 8 Gutachten je Sachgebiet**, die vom Antragsteller selbst erstellt wurden, zum Nachweis der praktischen Berufserfahrung und der besonderen Sachkunde. Die Gutachten erhält der Antragsteller nach Abschluss des Verfahrens zurück.
6. **Selbstauskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 2 Abs. 2 d), zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit (§ 2 Abs. 2 f) und zum Vorhandensein der zur Ausübung notwendigen Einrichtungen (§ 2 Abs. 2 g)**, in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen verantwortlichen Erklärung.
7. **Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung**, mit der durch die Sachverständigentätigkeit begründete Schadensersatzverpflichtungen reguliert werden können.



Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 44 18 41-0
F 040 44 18 41-44
www.akhh.de

Verlängerung der Bestellung zum Sachverständigen über das 68. Lebensjahr hinaus

Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn der Sachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat. Die Kammer kann befristete Verlängerungen der öffentlichen Bestellung bis jeweils maximal drei Jahre zulassen. Dafür bedarf es eines begründeten Antrages des Sachverständigen sowie des Nachweises seiner aktiven Sachverständigentätigkeit insbesondere durch Vorlage von Gutachten, die vom Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung erstattet worden sein sollen. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Beststellungszeitraums zu stellen.

Für die Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung der Bestellung für ein Sachgebiet wird nach Kostenordnung eine Gebühr in Höhe von 300 € mit dem Eingang des Antrages fällig. Die Gebühr erhöht sich für jedes weitere beantragte Sachgebiet um 75 €. Nach Antragsingang erhalten Sie einen Zahlungshinweis.



Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 44 18 41-0
F 040 44 18 41-44
www.akhh.de

Unterlagen für eine Verlängerung der Bestellung

Für eine Verlängerung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen sind die folgenden Unterlagen einzureichen. Sie erhalten diese Unterlagen nicht zurück.

1. **Formloser begründeter Antrag** auf Verlängerung der öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen im Original. Datum und Unterschrift nicht vergessen!
2. **Personalausweis** (Vor- und Rückseite) oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung als Kopie.
3. **Beruflicher Lebenslauf** mit Aufstellung der aktuellen beruflichen Tätigkeit und ggf. weiterer Nebentätigkeiten, jeweils unter Angabe der Firma, des Beginns und des Endes sowie der Art der Tätigkeit zum Nachweis einer aktuellen praktischen Tätigkeit als Sachverständiger. Datum und Unterschrift nicht vergessen!
4. **Gutachten aus den letzten drei Jahren**, die vom Antragsteller selbst erstellt wurden, zum Nachweis einer aktuellen praktischen Tätigkeit als Sachverständiger. Die Gutachten erhält der Antragsteller nach Abschluss des Verfahrens zurück.
5. **Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung**, mit der durch die Sachverständigentätigkeit begründete Schadensersatzverpflichtungen reguliert werden können.



An die
Hamburgische Architektenkammer
Eintragungsausschuss
Grindelhof 40
20146 Hamburg

Antrag
auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger

durch die Hamburgische Architektenkammer
nach der Sachverständigenordnung vom 12. Januar 1977, geändert am 15. November 2010

1. Persönliche Daten:

Familienname (ggf. anderslautender Geburtsname – bitte Urkunde über Namensänderung in Kopie beifügen)

Vornamen (Rufname bitte hervorheben)

Geburtsdatum

Geburtsort / Land

Staatsangehörigkeit

2. Wohnanschrift:

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Telefon

Fax

Mobiltelefon

E-Mail

3. Büroanschrift:

Bürobezeichnung, Firmenname

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Telefon

Fax

Durchwahl

E-Mail

4. Ich beantrage meine öffentliche Bestellung und Vereidigung für das Sachgebiet
- 1. Technisch-wirtschaftliche und gestalterische Bauplanung
 - 2. Begutachtung der Bebaubarkeit von Grundstücken
 - 3. Begutachtung der Kosten der Errichtung und Wiederherstellung von Gebäuden
 - 4. Überwachung der Bauausführung
 - 5. Bauvertragswesen, ausgenommen Rechtsberatung
 - 6. Sachfragen der Honorierung von Architektenleistungen nach der HOAI

5. Neben dem Sachverständigenberuf übe ich folgende Berufstätigkeiten aus:

6. Akademische Grade, staatlich verliehene Titel, Amtsbezeichnungen

(z.B. Dipl.-Ing. (FH), Dr.-Ing.; bitte Urkunde als beglaubigte Kopie beifügen)

8. Abschluss der theoretischen Berufsausbildung in der Fachrichtung

(z.B. Diplomzeugnis über den Abschluss Fachrichtung Architektur; bitte Urkunde in Kopie beifügen)

9. Mit dem Antrag reiche ich Gutachten ein, die das Ergebnis meiner eigenen Tätigkeit sind.

10. Ich erkläre, dass

- a) ich bereit bin, als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig zu werden,
- b) ich die Bestimmungen der Sachverständigenordnung zur Kenntnis genommen habe,
- c) mir die Ausübung des Sachverständigenberufes oder einer ähnlichen Tätigkeit weder nach § 70 des Strafgesetzbuches noch nach § 35 Absatz 1 der Gewerbeordnung untersagt ist,
- d) ich innerhalb der letzten zehn Jahre vor Stellung des Antrages nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden bin,
- e) ich nicht geschäftsunfähig bin oder eine Betreuung in Vermögensangelegenheiten für mich bestellt ist,
- f) ich keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben habe, kein Insolvenzverfahren über mein Vermögen eröffnet und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist.
- g) meines Wissens kein Verfahren nach den Buchstaben (c) bis (f) eingeleitet worden ist.

11. Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Auskunft den nach § 3 Abs. 1 HmbArchTG geführten Listen und Verzeichnissen. Die dort enthaltenen Angaben dürfen von der Hamburgischen Architektenkammer veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die oder der Betroffene über die beabsichtigte Veröffentlichung unterrichtet wurde und ihr nicht widerspricht. Die Daten der Mitglieder werden derzeit auf der Internetseite der Hamburgischen Architektenkammer (HAK) und Bundesarchitektenkammer (BAK) veröffentlicht.

- Hiermit widerspreche ich der o.a. Veröffentlichung meiner Daten durch die HAK und BAK.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift Antragsteller/in

Datenschutzhinweise für Kammermitglieder und andere Betroffene¹

Mit den folgenden Informationen gibt die Hamburgische Architektenkammer (HAK) Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die HAK und Ihre Datenschutzrechte, insbesondere nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)². Welche personenbezogenen Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise von der HAK genutzt werden, ist kontextabhängig. Daher werden nicht alle hier aufgeführten Informationen auf Sie zutreffen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung bei der HAK verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich ist die

*Hamburgische Architektenkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Grindelhof 40
20146 Hamburg
Telefon: 040 441841-0
Fax: 040 441841-44
E-Mail: info@akhh.de
Internet: www.akhh.de*

Sie erreichen die bzw. den
Datenschutzbeauftragte(n) der HAK unter:

*Christian Tomaske
Burgdorfer Straße 15
30989 Gehrden
Telefon: 0171 380 47 73
E-Mail: ctomaske@daten-schutz-beratung.de*

2. Welche Daten und Datenquellen nutzt die HAK?

Die HAK verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer aus dem Hamburgischen Architektengesetz (HmbArchG)³

¹ antragstellende Personen, Beteiligte eines Schlichtungsverfahrens, Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur, die die praktische Tätigkeit unter Aufsicht absolvieren, aufsichtführende Personen, externe Seminarteilnehmer, Dienstleister, Lieferanten der Kammer.

² Die EU-DSGVO finden Sie zum Download auf der Kammerwebsite www.akhh.de/mitglieder/recht.

³ Das HmbArchG finden Sie zum Download auf der Kammerwebsite www.akhh.de/mitglieder/recht.

folgenden Aufgaben benötigt. Dabei handelt es sich in erster Linie um Daten, die sie unmittelbar von Kammermitgliedern und anderen Betroffenen erhält, z.B. bei der Stellung eines Antrags auf Eintragung in die bei der HAK geführten Listen und Verzeichnisse oder der Bitte um Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Zudem verarbeitet die HAK – soweit für die Erbringung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich – personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handels- und Partnerschaftsregister, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die ihr von anderen öffentlichen Stellen (z.B. anderen Architektenkammern, Staatsanwaltschaften, Gerichten, Sozialträgern, Versicherungsgesellschaften) berechtigt übermittelt werden.

In § 26 Abs. 2 HmbArchG ist eine Auflistung der Daten von den dort genannten Betroffenen enthalten, die von der HAK in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben regelmäßig verarbeitet werden. Dazu gehören: Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade, Geburtsdaten, Anschriften der Wohnungen, der beruflichen Niederlassungen und der Dienst- oder Beschäftigungsorte sowie telekommunikative Kontaktdaten (Telefon- und Faxnummern und E-Mail Adressen), Fachrichtungen und Tätigkeitsarten, Angaben zur Berufsausbildung, zur praktischen Tätigkeit und zu einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger durch die HAK, Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat, Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem Ehrenverfahren sowie Sperrungen und Löschungen in der Architekten- oder der Stadtplanerliste oder in den Verzeichnissen nach § 3 Abs. 1 HmbArchG, Angaben und Nachweise zur Erfüllung der Berufspflichten, insbesondere in Bezug auf das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes nach § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 Nummer 5 HmbArchG sowie sonstige Angaben im Interesse der betroffenen Person oder Gesellschaft und mit deren Zustimmung, zum Beispiel im Zusammenhang mit Tätigkeitsschwerpunkten oder Zusatzqualifikationen.

3. Wozu verarbeitet die HAK Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die HAK verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO, den nationalen Datenschutzgesetzen und den Datenverarbeitungsregelungen des HmbArchG.

a) im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt und zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e EU-DSGVO)

Personenbezogene Daten verarbeitet die HAK, sofern dies zur Erfüllung ihrer aus § 14 HmbArchG folgenden gesetzlichen Aufgaben nötig ist. Zu den gesetzlichen Aufgaben der HAK gehört u.a. die Pflege der Architekten- und Stadtplanerliste sowie anderer Verzeichnisse (dazu gehört auch die Verfolgung von Fällen unbefugter Verwendung geschützter Berufsbezeichnungen), die Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung, die Beilegung von Streitigkeiten, die aus der Berufsausübung resultieren, die Beratung von Berufsangehörigen in Fragen der Berufsausübung, die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten, die Unterstützung von Behörden und Gerichte in allen Fragen, die den Aufgabenkreis der Berufsangehörigen nach § 2 HmbArchG betreffen, die Namenhaftmachung von Sachverständigen, die Beratung im Wettbewerbswesen sowie die Pflege und Förderung der Baukultur und des Bauwesens.

b) aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO)

Soweit Sie der HAK eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit (z.B. per E-Mail an datenschutz@akhh.de) widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, der HAK gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft, so dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten unberührt bleibt.

c) aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO)

Zudem unterliegt die HAK als Körperschaft des öffentlichen Rechts diversen rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Hamburgischen Architektengesetz. Gem. § 26 Abs. 3 und 4 HmbArchG ist die HAK in bestimmten Fällen verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die personenbezogene Daten enthalten können.

d) zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO)

Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der HAK (z.B. Dienstleistungs-, Werk- oder Mietverträge) erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Eine Verarbeitung zur Durchführung vorvertraglicher

Maßnahmen findet nur statt, wenn diese auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

4. Wer hat Zugriff auf die bei der HAK vorhandenen personenbezogenen Daten?

Innerhalb der HAK erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Kammeraufgaben benötigen. Auch von der HAK eingesetzte Dienstleister können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese die datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten sicherstellen. Dies sind insbesondere Unternehmen in den Kategorien IT-Dienstleistungen, Druckdienstleistungen, Telekommunikation.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der HAK ist zunächst zu beachten, dass personenbezogene Daten von der HAK nur weitergeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen (z.B. § 26 HmbArchG) dies gestatten. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg, dem die Mitglieder der HAK (als Pflichtmitglieder) angehören,
- das Deutsche Architektenblatt (DAB) als satzungsmäßiges Mitteilungsinstrument der HAK,
- Behörden (Gerichte, Staatsanwaltschaft) und weitere öffentliche Stellen (z.B. andere Architektenkammern, Sozialträger) der Bundesrepublik Deutschland und auswärtiger Staaten.

Die HAK ist gemäß § 26 Abs. 3 HmbArchG dazu verpflichtet, aus den von ihr gemäß § 3 Abs. 1 HmbArchG geführten Listen und Verzeichnissen Auskunft zu erteilen, wenn die oder der Auskunftbegehrende ein berechtigtes Interesse darlegt. Die dort enthaltenen Daten dürfen von der HAK veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die oder der Betroffene über die beabsichtigte Veröffentlichung unterrichtet wurde und ihr nicht widerspricht. Die Daten werden derzeit auf der Internetseite der HAK und der der Bundesarchitektenkammer (BAK) veröffentlicht.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie der HAK Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder an die die Kammer aufgrund anderer gesetzlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten zu übermitteln hat. Gesetzliche Verpflichtungen der HAK zur

Auskunftserteilung könnten z.B. im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten bestehen.

5. Werden Daten von der HAK in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit es § 26 Abs. 4 HmbArchG gestattet oder Sie Ihre Einwilligung erteilt haben. Denkbare wäre eine solche Übermittlung z.B. zur Strafverfolgung im Ausland oder im Zusammenhang mit der Anerkennung Ihrer Berufsbezeichnung in Drittstaaten.

6. Wie lange speichert die HAK personenbezogene Daten?

Eine Löschung der bei der HAK gespeicherten Daten erfolgt, wenn diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung keine schutzwürdigen Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden (§ 26 Abs. 6 S. 1 HmbArchG). Sämtliche Daten aus den Listen und Verzeichnissen nach § 3 Abs. 1 HmbArchG werden in der Regel fünf Jahre nach der Löschung der Eintragung der Person aus den entsprechenden Listen und Verzeichnissen gelöscht, es sei denn, die oder der Betroffene beantragt eine Speicherung für maximal weitere fünf Jahre, etwa um eine Wiedereintragung zu erleichtern. Auf diese Möglichkeit weist Sie die HAK im Zuge eines Lösungsverfahrens hin.

7. Welche Datenschutzrechte haben Betroffene?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO, das Recht auf Widerspruch gegen eine Verarbeitung gemäß Artikel 21 EU-DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 EU-DSGVO. Wenn Sie von diesen Rechten Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an die HAK, z.B. per E-Mail an datenschutz@akhh.de. Bitte beachten Sie, dass die zuvor genannten Rechte z.T. rechtlichen Schranken unterliegen. Beispielsweise kann die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der HAK oder das Bestehen einer Auskunftspflicht (siehe dazu unter 8.) einem Lösungs- oder Widerspruchsrecht entgegenstehen. Zudem ist u.U. die Durchführung eines Vertrages oder die Bearbeitung eines Antrags

auf Eintragung in die hiesigen Listen und Verzeichnisse nicht möglich, wenn Sie z.B. der Datenverarbeitung widersprechen.

Weiter haben Sie ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 EU-DSGVO). Dies ist in der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Kurt-Schumacher-Allee 4

20097 Hamburg

im 6. Obergeschoss Telefon: 040 42854-4040

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Website: www.datenschutz-hamburg.de.

8. Existiert eine rechtliche Verpflichtung, der HAK bestimmte personenbezogene Daten mitzuteilen?

Personen und Gesellschaften, die bereits in die Listen und Verzeichnisse nach § 3 Abs. 1 HmbArchG eingetragen sind, sind verpflichtet, den Organen und Ausschüssen der HAK Auskünfte zu geben, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Dazu gehören beispielsweise Informationen über Honorareinnahmen für die Beitragserhebung, Informationen über eventuelle Veränderungen der beruflichen Tätigkeit oder Adressänderungen. Auskunftspflichten bestehen außerdem für die Außerordentlichen Mitglieder und Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur, die die praktische Tätigkeit (stets nach vorheriger Anzeige) unter Aufsicht absolvieren. Keine rechtliche Pflicht wohl aber eine praktische Notwendigkeit, der HAK personenbezogene Daten mitzuteilen, besteht für Personen und Gesellschaften, die die Eintragung in die Listen und Verzeichnisse nach § 3 Abs. 1 HmbArchG beantragen. Teilen diese der HAK Informationen nicht mit, die zur Aufnahme in die Listen und Verzeichnisse der Kammer erforderlich sind, kann ein Eintragungsantrag nicht bearbeitet werden. Ähnlich liegt es bei der Durchführung von Schlichtungen und Verträgen. Einen Vertrag kann die HAK nur eingehen und erfüllen, wenn dieser mindestens der Namen und die Kontaktinformationen des Vertragspartners vorliegen. Eine Schlichtung kann der Schlichtungsausschuss der HAK nur durchführen, wenn ihr mindestens Namen und Adressen der (potentiellen) Parteien des Schlichtungsverfahrens vorliegen.

Stand: Mai 2018